



Schriftliche Stellungnahme

Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 27. März 2023 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts
20/5664
- b) Antrag der Abgeordneten Jürgen Pohl, René Springer, Gerrit Huy, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Ausgleichsabgabe neu – Mehr Menschen mit Behinderung in Arbeit bringen
20/5999
- c) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Mehr Schritte hin zu einem inklusiven Arbeitsmarkt
20/5820

Siehe Anlage

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts (Bundestagsdrucksache 20/5664)

1. Grundsätzliches

Der Allgemeine Behindertenverband in Deutschland begrüßt die Initiative der Bundesregierung, den Arbeitsmarkt inklusiver zu gestalten.

Damit werden deutliche Zeichen für eine inklusive Gesellschaft, auch im Arbeitsleben gesetzt. Im Artikel 27 der UN-BRK wird für Menschen mit Behinderungen „das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird“ formuliert. Ziel der Neuregelung muss es darum sein, für Menschen mit Behinderungen vorrangig eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu schaffen

Wir stellen aber auch fest, dass die Probleme von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt durch den Referentenentwurf nicht gelöst werden können.

Die Differenzen bei der Umsetzung bestehender Gesetze zwischen der Bundesregierung und den Verwaltungen in den Regionen sind sehr groß. Dieses sollte mehr Beachtung finden.

In dem Referentenentwurf fehlen aus unserer Sicht auch dringend verbindliche Regelungen beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM), die im Koalitionsvertrag zwar angekündigt sind, jedoch im Gesetzentwurf nicht auftauchen. Hier wäre eine einmalige Chance gewesen und sollte nicht vertan werden.

Ebenso wird das Budget für Ausbildung nicht weiterentwickelt. Zudem werden keine zusätzlichen Fördermaßnahmen für arbeitslose Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Langzeitarbeitslose geplant. Auch hier gibt es aus der Sicht des ABiD e.V., deutlichen Nachholbedarf. Arbeitslose Menschen mit Behinderungen werden aus Sicht des ABiD e.V. völlig vergessen. Spezielle Fördermaßnahmen insbesondere für Langzeitarbeitslose Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen werden aber dringend benötigt, da die bisher beschlossenen Regelungen aus unserer Sichtweise immer noch nicht bedarfsdeckend sind.

Auch im Bereich Rehabilitation durch die Bundesagentur für Arbeit, sollte der Personalspiegel entsprechend angepasst werden, damit Beratungen auch tatsächlich barrierefrei (mit Gebärdendolmetschung, in Leichter Sprache usw.) und mit ausreichender Beratungszeit durchgeführt werden können. Die vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für ihre Aufgabe umfassend zu schulen sowie durch Fortbildungen für die Bedürfnisse für Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen zu sensibilisieren. Auch hier gibt es leider immer noch etliche Hürden, auch in den Köpfen, zu überwinden

2. Änderung Ausgleichsabgabe

Wir begrüßen die Einführung einer vierten Staffel der Ausgleichsabgabe.

Mittlerweile sind es nach unseren Ermittlungen 45.000 Arbeitgeber, die sich vollumfänglich der gesetzlichen Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen entziehen und leider gibt es ebenso noch Betriebe, welche nicht mal einen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen.

Aus diesen Gründen fordern wir hier, dass diese nicht in den Unternehmen als Betriebsausgabe absetzbar ist, sondern als Bußgeldzahlung zu erheben ist. Als absetzbare Betriebsausgabe würde die Ausgleichszahlung damit ihre grundsätzliche Wirkung verlieren.

Die Bußgeldregelung sollte dazu noch verschärft werden und die Kontrolle nicht bei der Bundesagentur für Arbeit, sondern beim Zollamt liegen. Diese Bußgeldzahlung sollte dazu dienen die Unternehmen an ihre Beschäftigungspflicht zu erinnern. Der Bußgeldbescheid sollte weiterhin bis 10.000,00 Euro betragen. Dazu sollte das Steuerrecht zusätzlich geändert werden um dem Zoll die Kontrolle zu ermöglichen.

Insgesamt hält der ABiD e.V. die vierte Staffel mit 720 Euro allerdings für zu niedrig angesetzt. Wir fordern ebenso, dass die Ausgleichsabgabe drastisch erhöht wird um unwillige Unternehmen an ihre Pflicht zu erinnern Mensch mit Behinderungen zu beschäftigen. Damit könnte man den Abbau der Arbeitslosigkeit für Menschen mit Behinderungen reduzieren. Siehe §160 SGB IX, Beschäftigungspflicht.

Auch die bisher bestehenden drei Staffeln der Ausgleichsabgabe werden scheinbar nicht erhöht. Es erfolgt nur die reguläre Anpassung über die Bezugsgröße im Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Dies ist angesichts der dauerhaft höheren Arbeitslosigkeit von

Menschen mit Behinderungen gar nicht ausreichend und verfehlt eine stärkere Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts. Auch hier sollten die Sätze dringend nachgebessert bzw. erhöht werden, um den Druck auf die Arbeitgeber zu erhöhen.

Beantragt ein Betroffener Leistungen wie Berufsbegleitung oder Arbeitsassistenz im Rahmen der unterstützten Beschäftigung und entscheidet das Integrationsamt sechs Wochen lang nicht, so gilt der Antrag als bewilligt. Wichtig wäre, dass diese Regelung auch für Anspruchsleistungen bei weiteren öffentlichen Kostenträgern Anwendung finden würde. Diese Forderung sollte ab den 01.01.2024 gelten.

3. Aufhebung der Deckelung für Lohnkostenzuschuss

Das Budget für Arbeit soll Menschen mit Behinderungen die Aufnahme einer Beschäftigung erleichtern und diese auf Dauer zu sichern. Das konnte aber nicht durch die Deckelung des Lohnkostenzuschusses erfolgen. Dadurch kamen nur bestimmte Arbeitsverhältnisse in Betracht.

Der ABiD e.V. begrüßt das die Deckelung der Lohnkostenzuschüsse wegfällt und das eine bundeseinheitliche Regelung eingeführt wird.

4. Aufgaben der Inklusionsbetriebe

Die Textstelle, dass Inklusionsbetriebe bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einem Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen sollen, wird gestrichen. Die Streichung ist lange überfällig, da Inklusionsbetriebe selbst Unternehmen des ersten Arbeitsmarkts sind.

Bevor Menschen mit Behinderungen von den Institutionen der Bundesagentur für Arbeit an Werkstätten für behinderte Menschen verwiesen werden, ist nach unserem Verständnis von Inklusion verpflichtend zu prüfen, ob sie nicht mit den entsprechend ausgeweiteten begleitenden Förderungen und Unterstützungsangeboten in Inklusionsunternehmen, -betrieben, -abteilungen und -projekten oder anderen Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes beschäftigt werden können.

An diesem Verfahren sollten auch die von den betroffenen Menschen gewünschten Selbstvertretungsorganisationen und Verbände von Menschen mit Behinderungen beteiligt und

angehört werden. Bevor die Betroffenen ihre Entscheidung selbstbestimmt treffen, ist ihnen immer eine unabhängige Beratung anzubieten

5. Ausgleichsfonds (§ 161 Abs. 2 und 3 SGB IX)

Die Streichung der Förderung von Einrichtungen aus dem Ausgleichsfonds ist grundsätzlich nach richtig. Mittel des Ausgleichsfonds sollten aber vollständig in Programme mit dem Ziel, Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt zu bringen, verwendet werden.

In Deutschland wird ein hoher Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf immer noch an separaten Förderschulen statt an inklusiven Schulformen unterrichtet. Dort erreichen die Schüler häufig keinen Schulabschluss und gehören damit zu einer am Arbeitsmarkt schlecht vermittelbaren Gruppe. Um dies zu umgehen und den Zweck des neuen Gesetzes voll auszuschöpfen, müsste hier unbedingt der Gedanke der inklusiven Bildung durch Regelungen in die Tat umgesetzt werden.

Eine mögliche Verwendung des Ausgleichsfonds und der Mittel aus der Ausgleichsabgabe für nicht schwerbehinderte Menschen, hält der ABiD e.V. für sehr kritisch. Die Ausgleichsabgabe wird aufgrund der fehlenden Beschäftigung schwerbehinderter Menschen erhoben und sollte daher grundsätzlich für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben verwendet werden.

6. Budget für Arbeit

Im Gesetzentwurf fehlt die Möglichkeit einen Arbeitslosenversicherungsschutz für die Nutzerinnen und Nutzer des Budgets zu ermöglichen bzw. zu garantieren sowie die offenen Fragen zu den Rentenansprüchen im Sinne der Menschen mit Behinderungen zu klären. Des Weiteren sollte die Bundesagentur für Arbeit es als vorrangige Aufgabe ansehen, die Nutzerinnen und Nutzer grundsätzlich dahingehend zu beraten, dass Sie bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt zur direkten Unterstützung verpflichtet werden. Einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden sollte die erste und vorrangige Möglichkeit für die Umsetzung der tatsächlichen Inklusion in Deutschland sein.

7. Neuausrichtung des Sachverständigenbeirates Versorgungsmedizinische Begutachtung

Die Neuausrichtung des Sachverständigenbeirates ist zwingend zu befürworten. Die Beteiligung von Expert*innen mit Behinderung in gesetzlichen und politischen Entscheidungsprozessen muss Insbesondere im Rahmen von Gesetzesentscheidungen zur Förderung des inklusiven Arbeitsmarktes immer eine Selbstverständlichkeit sein.

Aus Sicht des ABiD e.V. liegt aber immer noch ein Übergewicht der medizinischen Perspektive vor und es werden Schwerbehindertenvertretungen und Gewerkschaften vergessen.